

SATZUNG des Vereins "Förderkreis für Früh- und Risikogeborene"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis für Früh- und Risikogeborene", nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "e.V.'.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Förderkreis für Früh- und Risikogeborene hat den Zweck, die Situation der Familien von Früh- und Risikogeborenen zu erleichtern, insbesondere durch

- das Verbreiten von Informationen in der Öffentlichkeit;
- die allgemeine Beratung und Betreuung betroffener Eltern;
- Schaffung einer Elterngruppe;
- Ausstattung eines oder mehrerer Elternzimmer in den Kinderkliniken in Augsburg;
- Initiierung und Ausstattung von Wohnmöglichkeiten für Eltern in den Kinderkliniken in Augsburg;
- Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die dem gesamten Betroffenenkreis zugute kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krankenhauszweckverband "Augsburg, der das Vermögen für die Belange der Kinderkliniken zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) beim Tod eines Mitglieds,
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
 - c) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit möglich ist,
 - d) durch Ausschluß eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluß gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder eines seiner beiden Stellvertreter zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheidend. Ist der erste Vorsitzende nicht anwesend, muß eine neue Sitzung stattfinden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer bestellen. Wenn ein Kassenprüfer bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Jahres statt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist.
Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 30 Mitgliedern oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Gesamtvorstands einen Versammlungsleiter.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt dann nicht, wenn über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder erschienen sind.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (5) Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnis zu enthalten.